

53. Bedarf die Genehmigung eines Vertrages, der bloß von einem Teile der nur in ihrer Gesamtheit zur Vertretung einer Genossenschaft berechtigten Vorstandsmitglieder abgeschlossen worden ist, der Erklärung gegenüber dem Vertragsgegner, oder genügt es, daß diejenigen Mitglieder des Vorstandes, die bei dem Vertragsabschlusse nicht mitgewirkt haben, gegenüber denjenigen, die den Vertrag namens der Genossenschaft abgeschlossen haben, nachträglich ihre Zustimmung erklären?

II. Zivilsenat. Ur. v. 11. Juli 1905 i. S. F. & Co. (Kl.) w. Meierei-  
genossenschaft L. (Bekl.). Rep. II. 139/05.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage ist in ersterem Sinne entschieden aus folgenden  
Gründen:

„Das Berufungsgericht ist rechtlich einwandfrei von der Erwägung ausgegangen, zu einem die Beklagte verpflichtenden Abschlusse des Vertrages sei gemäß § 17 des Statuts die Zustimmung ihrer drei damaligen Vorstandsmitglieder H., Chr. D. und Cl. D. notwendig, bei Abwesenheit des Cl. D. in der fraglichen Versammlung aber nur die Einwilligung der zwei Vorstandsmitglieder Chr. D. und H. erfolgt. In tatsächlicher Beziehung ist festgestellt, Cl. D. habe dem Chr. D. gegenüber nachträglich den Vertragsabschluß ausdrücklich genehmigt und im Einverständnisse mit den beiden Vorstandsmitgliedern H. und Chr. D. alle, die Erfüllung der

Vertragsleistungen der Beklagten bezweckenden Maßnahmen, insbesondere die Anschaffung der erforderlichen Milchkannen sowie die Hinterlegung der Frachtkautions bei der Bahn mitangeordnet. Das Berufungsgericht hat diese Genehmigung für unerheblich angesehen, weil sie der Klägerin nicht mitgeteilt worden, sondern nur ein innerhalb des Vorstandes sich vollziehender Vorgang gewesen sei, welcher die Beklagte der Klägerin gegenüber nicht gebunden habe. Es hat erwogen: die Vertretung der Genossenschaft sei eine sog. Gesamtvertretung. Zu ihrem Wirksamwerden im einzelnen Falle sei erforderlich, daß die vorzunehmende Rechtshandlung von allen Gesamtvertretern ihrem vollen Bestande nach vorgenommen werde. Nicht immer sei notwendig, daß die Rechtshandlung gegenüber dem Rechtshandlungsgegner erfolge. Wenn, was insbesondere das Zustandekommen eines Vertrages anlange, ein oder mehrere Genossen ohne Vertretungsmacht ein an die Genossenschaft gerichtetes Vertragsangebot für die Genossenschaft annähmen, oder wenn sie umgekehrt für die Genossenschaft ein Vertragsangebot machten, und dieses von dem Vertragsgegner ihnen gegenüber angenommen werde, so stehe, wenn sie diese in sich fertige Einigungserklärung dem Genossenschaftsvorstande überbrächten, einer Anwendung des § 177 B.G.B. dahin nichts entgegen, daß der Vertrag nunmehr durch eine Genehmigung zustande komme, die die Gesamtvertreter der Genossenschaft nur gegenüber jenen Vertretern ohne Vertretungsmacht erklärten. Die Anforderungen des § 17 des Statuts und des § 25 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, seien damit erfüllt. Anders aber liege die Sache im vorliegenden Falle. Es könne dahingestellt bleiben, ob der § 177 etwa mit § 181 B.G.B. dann noch Platz greifen würde, wenn ein oder zwei Mitglieder einer dreigliedrigen Gesamtvertretung, unter Abstandnahme von dieser ihrer Eigenschaft als Vertreter ohne Vertretungsmacht, für die Genossenschaft in der bezeichneten Weise gehandelt hätten. Ausgeschlossen sei eine Anwendung des § 177 B.G.B., wenn ein oder zwei Gesamtvertreter kraft ihrer Vertretungsmacht die Einigungserklärung für die Genossenschaft abgegeben hätten. Eine solche Erklärung sei nicht rechtlich bedeutungslos, da die zusammengehörigen und zusammen als Willensmeinung der Genossenschaft geltenden Erklärungen der einzelnen Gesamtvertreter zeitlich aufeinander folgen dürften. Aber diese Er-

klärung nur eines Teils der Gesamtvertreter als solcher sei nicht eine in sich fertige, nur noch hinzutretender Genehmigung durch die anderen Gesamtvertreter bedürftige Einigungserklärung, sondern nur ein Stück der von der Genossenschaft vorzunehmenden Rechtshandlung, das seine Ergänzung nur durch Hinzutreten einer gleichartigen, also dem Vertragsgegner gegenüber abzugebenden Erklärung der noch unbeteiligt gebliebenen Gesamtvertreter finden könne. Nur dann würde die vorzunehmende Rechtshandlung, im vorliegenden Falle die Einigungserklärung selbst, ihrem vollen Bestande nach von allen Gesamtvertretern vorgenommen. Es bestehe nun keinerlei Anhalt dafür, daß die Vorstandsmitglieder Chr. D. und H. in der fraglichen Versammlung nicht in dieser ihrer Eigenschaft gehandelt hätten. Danach sei eine auch beiden Mitvertretern erklärte Genehmigung des damals fehlenden Vorstandsmitgliedes Cl. D. ohne rechtliche Wirkung. Der Inhaber der klagenden Firma habe sich nach der Vertretungsmacht der ihm gegenüberstehenden Personen erkundigen und dafür sorgen sollen, daß er den Vertrag mit allen Vorstandsmitgliedern abschloß. Die Entscheidung wird mit der Begründung angefochten, rechtsirrig sei die Annahme des Berufungsgerichts, daß die vom Vorstandsmitgliede Cl. D. den beiden anderen Vorstandsmitgliedern gegenüber erklärte nachträgliche Genehmigung des von ihnen mit der Klägerin abgeschlossenen Vertrages ohne rechtliche Wirkung sei. Die Genossenschaft sei vielmehr dadurch verpflichtet worden, auch wenn die Genehmigung nicht der Klägerin gegenüber kundgegeben worden sei. Die Auffassung der Revisionsklägerin findet allerdings eine Stütze in Rehbain (Bürgerliches Gesetzbuch Bd. 1 S. 286), der die Ansicht vertritt, es stehe nichts entgegen, die Genehmigung des Mitbevollmächtigten als Genehmigung des Vertreters, also unter Anwendung des § 182 B.G.B. gelten zu lassen, wie die des Vertretenen. Dieser Ansicht war jedoch nicht beizutreten. Die Entscheidung des Berufungsgerichts steht im Einklang mit den Urteilen des erkennenden Senats (Entsch. Bd. 40 S. 17) und des VI. Zivilsenats (Jurist. Wochenschr. 1898 S. 164, 165), welche zwar unter der Herrschaft des alten Rechts erlassen, aber auch für das Bürgerliche Gesetzbuch zutreffend sind. Die nachträgliche Zustimmung ist als ein Internum des Vorstandes dem Dritten gegenüber von keiner Bedeutung, wenn sie nur den anderen Vorstandsmitgliedern, nicht auch dem Dritten er-

klärt worden ist. Nur bei dieser Auffassung wird der Bestimmung des Statuts, daß die drei Vorstandsmitglieder bloß in Gemeinschaft die Beklagte einem Dritten gegenüber verpflichten können, Rechnung getragen.

Vgl. auch Staub, Handelsgesetzbuch § 292 Anm. 4; Lehmann u. Ring, Handelsgesetzbuch § 48 Nr. 10.“ ...